

# HERDER-KORRESPONDENZ

Zwölftes Heft - 10. Jahrgang - September 1956

Es geht in der Verehrung des Herzens Jesu, im Grunde genommen, immer um zwei Herzen: um das seine und um das unsere. Um das seine, daß es als „Wohnstätte der Gerechtigkeit und Liebe“ angebetet und erkannt werde, um das unsere, daß es aus dem Herzen Jesu Gnade um Gnade schöpfe, um fortan mit ihm im Bunde zu sein. Das Herz braucht, um ganz sein zu können, was es ist, ein anderes, an das es sich verströmt. Gott will den Bund unseres Herzens mit dem Herzen Jesu.

Heinrich Spaemann

Die Rechte der Eltern in der Erziehung der Kinder mögen nicht verletzt werden. Allgemeine Gebetsmeinung für Oktober 1956

1. Die Liturgie des Monats Oktober gipfelt im Christkönigsfest, und Papst Pius XI., der 1925 die Botschaft von Christus dem König einer Menschheit neu verkündet hat, die kaum den Teufeleien des Ersten Weltkrieges entronnen war, während schon andere Dämonen auf einen Zweiten Weltkrieg sann, ist mit seinem Rundschreiben *Divini illius Magistri* (31. 12. 1929) auch der Verkünder des Schulrechtes der Kirche und der Elternrechte an der Erziehung der Kinder gegenüber der Staatsallmacht geworden. Gab der italienische Faschismus, mit dem alsbald der Kampf um die katholische Jugend begann, den Anlaß, so war die Botschaft des obersten Hirten der Christenheit eine wahrhaft prophetische: sie bereitete die Gläubigen auf kommende Entscheidungen vor, die jeden katholischen Vater und jede katholische Mutter, ja alle Christen in ihrer Sorge für die Kinder angehen.

Die Warnung kam zwar rechtzeitig, aber wurde sie verstanden, wurde sie gehört und befolgt? Wir haben einiges seitdem erlebt und erleben es täglich, daß weder die Staatsmänner noch selbst katholische Gläubige die Wirklichkeit des Christus König im Bereiche der Erziehung ganz erfassen. Auch Papst Pius XII. hat das Seine getan, um frühzeitig die unerhört schwere Verantwortung für die rechte Heranbildung der Jugend einzuschärfen. Die Gebetsmeinung für den Christkönigsmonat steht im Zusammenhang mit anderen der letzten Jahre, die wachsam für die Bewahrung des Menschen, des Gottesbildes im Menschen, eintreten, besonders die Gebetsmeinungen für eine strenge Gewissensbildung der Jugend (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 542), für ihre geistliche Formung (9. Jhg., S. 241) und auch für die Hebung der religiösen Erwachsenenbildung (9. Jhg., S. 385). Die geschichtliche Situation aller dieser gleichsam tiefgestaffelten Gebetsmeinungen ist die wachsende Bedrohung, ja Zerstörung der schöpfungsgemäßen Substanz des Lebens und der sozialen Ordnungen durch die Hypertrophie des Materiellen, der Technik und der Staatsvergötzung. Der schlimmste Schaden aber ist, daß auch die katholischen Familien und die christliche Ehe, der die Gebetsmeinung für September gilt, nicht mehr recht intakt sind. Man

würde sich die Sache zu leicht machen, wollte man die Achtung vor den Elternrechten nur gegenüber staatlichen Übergriffen in West und Ost auf dem Gebiet der Schule fordern, ein Thema, das in der Herder-Korrespondenz eine ausführliche Übersicht erfahren hat (Die Schulfrage in den deutschen Ländern; 6. Jhg., S. 330 ff.) und seitdem laufend verfolgt worden ist (z. B. Das niedersächsische Schulgesetz; 8. Jhg., S. 303, und 9. Jhg., S. 50), zum Teil in Stellungnahmen des deutschen Episkopats (8. Jhg., S. 179; vgl. auch die Freiburger und Rottenburger Denkschriften zum Verfassungsentwurf des Südweststaates, 7. Jhg., S. 12, und das Hirtenwort der Bischöfe der Ostzone, 7. Jhg., S. 385). Die Spannungen im Schulbereich sind freilich nur ein Teil der Schwierigkeiten, die heute das Elternrecht behindern bzw. — in einigen Fällen — unmöglich machen, und zwar infolge der Usurpationsgelüste des Staates durch Ausschaltung der natürlichen Erziehungsträger wie auch der Kirche bzw. der kirchlichen Wohlfahrtspflege in allen Fragen der Erziehung: auf dem Gebiet der Jugendfürsorge (Heimerziehung der Voll- und Halbweisen, Heil-, Erziehungs- und Erholungsfürsorge, Fürsorgeerziehung und Strafverbüßung; vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 85 ff.; ds. Jhg., S. 89 ff.), der Kindergärten (8. Jhg., S. 243 ff.) und im Adoptionsrecht (9. Jhg., S. 373 ff.). Die Voraussetzung für eine ausreichende Achtung der Elternrechte ist also ein starkes Bewußtsein der Eltern von ihrer heiligen Verpflichtung an den Kindern.

2. Dieses Bewußtsein ist auf mancherlei Weise angekränkelt. Der moderne Staat hätte kaum eine so unbestrittene Schul- und Fürsorgeomnipotenz entwickeln können, wenn er nicht eine gute Sache, nämlich das Bonum commune einer einheitlichen nationalen Bildung verfochten hätte gegenüber einem landschaftlichen Partikularismus und einem familiären Individualismus oder Schlendrian, der noch dazu nicht ungerne einen wenig verstandenen kirchlichen Dirigismus auf dem Gebiet der Schulfrage mit antikerikalem Unwillen abgeschüttelt hat. Der anerkannte kirchliche Grundsatz: „Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder sowie die Schulart zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“, ist theoretisch nicht zu bezwei-

fehn. Er ist dennoch gegenüber dem modernen Staat eine rationale Abstraktion, solange er nicht Fleisch und Blut annimmt. Dem kulturpolitischen Bonum commune der Staatsführung, wenn sie nicht katholisch oder ausgesprochen christlich ist, muß eine stärkere Potenz entgegengestellt werden als das individualistisch verstandene Naturrecht, nämlich das Bonum commune des Volkes Gottes unter dem König Christus. Das ist mehr als katholische Aktion, es ist die volle soziale und kulturelle Wirklichkeit der Kirche als Gemeinschaft lebendiger Glieder, versammelt um ihre hierarchische Führung, ein Bonum commune natürlicher und übernatürlicher Gaben, ein wohlgegliedertes unzerreißbares Ganzes. Daraus ergibt sich dann die Bekenntnisschule mit Notwendigkeit, in andern Ländern sogar das katholische Gymnasium und die katholische Universität! Vorausgesetzt, daß die katholischen Eltern von der Überzeugung durchdrungen sind, das heißt aber aus der Erfahrung ihres eigenen Elternhauses gelehrt wurden, wo die erste und wesentlichste Aufgabe der Erziehung liegt, nämlich in der konkreten Gewissensbildung des Kindes innerhalb einer lebendigen christlichen Gemeinde. Wenn man aber, wie es lange Zeit der Fall war, mit einem schlechten Gewissen herumläuft und die katholische Wirklichkeit als Getto empfindet, während die humanistisch-idealistisch-protestantisch-liberale Staatsreligion den höheren Erziehungswert darzustellen scheint, allein schon deshalb, weil sie nicht „klerikal“ ist — wenn es so ist, dann verkümmert auch das Bewußtsein des Elternrechtes als einer öffentlichen Christenpflicht, als eines heiligen Amtes innerhalb der Kirche. Das Gebet für die Achtung der Elternrechte wird daher zuerst ein Gebet für die geistliche Ausreifung der katholischen Eltern sein, damit sie voll verantwortlich an der Auferbauung des Leibes Christi teilnehmen. Denn das ist der Sinn der Erziehung für Christen.

3. Erst auf dieser Grundlage einer wirklichen Potenz der Eltern zur Teilnahme am hierarchischen Apostolat, um inmitten einer Welt der Verwirrung das Corpus Christi auszubreiten, gewinnen die gegebenen Rechte ihre eigentliche Wirksamkeit. Da ist als erstes Kanon 1113 des Kirchlichen Gesetzbuches: „Die Eltern haben die überaus schwere Verpflichtung, nach Kräften sowohl für die religiöse und sittliche als auch für die körperliche und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen . . .“ Das Schwergewicht dieser Erziehungspflicht liegt aber, wie Papst Pius XII. in Anknüpfung an diesen Kanon einmal darlegte, auf der Gewissensbildung, dem Kern der künftigen Persönlichkeit des Christen (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 360). Dem Schutz dieses Kanons dient u. a. der Artikel 23 des Reichskonkordats zugunsten der katholischen Bekenntnisschule: „In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet . . .“ Das Bonner Grundgesetz hat dem Elternrecht nach den schlimmen Erfahrungen des Naziregimes besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Artikel 7, der im 1. Absatz das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, sagt im 2. Absatz: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen.“ Artikel 6 hat dieses Recht fundamentiert: „1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. 2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. 3. Gegen den Willen

der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen . . .“ Wie man sieht, ist mit diesen beiden Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik nicht allzuviel gesagt, und der so umkämpfte Artikel 23 des Reichskonkordates, der leider überhaupt nur Volksschulen betrifft, scheint nicht gerade die Fülle der Elternrechte zu umfassen. Aber in der Ostzone sieht es schlimmer aus. Dort wird nach einem eigenständigen christlichen Elternrecht, das in Gemeinschaft mit dem Erziehungsrecht der Kirche ausgeübt wird und bei dem sich der Lehrer als Stellvertreter der Eltern weiß, überhaupt nicht gefragt; und was § 18 des Schulgesetzes den Erziehungsberechtigten an „Möglichkeiten zur verantwortlichen Mitarbeit am Schulleben“ einräumt, ist ein gleichgeschalteter Partei-Elternbeirat, der z. B. in der Frage der Jugendweihe die Elternrechte unwirksam macht. Hier muß das christliche Elternrecht — glücklicherweise einmütiger als in der Bundesrepublik — gemeinsam mit den evangelischen Christen ungesichert in Form des Glaubenszeugnisses, des Martyreins, geleistet werden. Seine Realität beruht ganz auf der Bereitschaft zum Leiden, und nur der „Beweis des Geistes und der Kraft“ lebendiger Gemeinden nötigt der Staatsgewalt hier und da ein praktisches Einlenken ab. Das Gebet um die Achtung der Elternrechte sei hier darauf gerichtet, den Eltern die volle Zeugniskraft zu verleihen, aber auch den Kindern!

4. Alle Mahnungen des Lehramtes der Kirche sind von der Sorge erfüllt, daß vielfach die Eltern, sowohl die überlasteten Väter wie auch die Mütter, versagen, die Mütter teils weil das Vergnügen für sie obenan steht, teils weil die erdrückende Last der Arbeit, oft auch des Nebenerwerbs, sie von ihren elementarsten Erziehungspflichten abhält. Großenteils aber sind die angehenden Mütter durch ihr Vorleben, das ebenfalls in Berufspflichten bestand, überhaupt nicht mehr für ihre christliche Erziehungsaufgabe vorbereitet. Nur zu gern schieben sie ihre mütterlichen Erziehungspflichten auf staatliche Erzieher, Lehrer, Kindergärtnerinnen ab. Darum setzt die wahre Achtung der Elternrechte weithin auch eine entsprechende Familienpolitik voraus. Von nicht geringerer Bedeutung ist die religiöse Fortbildung der Erwachsenen. Wenn sie schon nicht mehr von Haus aus wissen, welche elementare Wichtigkeit die frühzeitige Gewissensbildung der Kinder im Rahmen der Familie und der gottesdienstlichen Gemeinde hat, dann müssen sie es im Alter lernen. Wie aber sollen sie das lernen? Aus sozialen Katechismen, im Brautunterricht, in Volksbildungskursen und Exerzitien? Das sind nur Hilfs- und Ersatzfunktionen. Leben lehrt das Leben selber am besten. Die Wahrnehmung der Elternpflicht muß man anderen Eltern abschauen können. Das ist wirksamer als Monita von der Kanzel, die man sich gewöhnt hat mit dem einen Ohr einzulassen und durch das andere wieder zu verabschieden. Schließlich müssen ja auch die Kinder selber mitmachen, wenn die Eltern für sie kämpfen und wagen. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß Kinder, wenn sie bei der elterlichen Autorität Lücken und faule Stellen spüren, unglaublich rücksichtslos bereit sind, andere Einflüsse und Autoritäten anzunehmen, vom politischen Rattenfänger bis zu den Comic-Heften. So ist es angezeigt, beim Gebet für die Achtung der Elternrechte auch an die Mithilfe der Kinder zu denken. Das Anliegen ist so groß und tiefgreifend, daß es nur aus der Herzmitte des geistlichen Lebens erfüllt werden kann.